Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020 | 08.12.2020 | Nr. 35

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung" hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Thumby am 10.12.2020 (S. 02)
2. Sitzung der Gemeindevertretung Damp am 14.12.2020 (S. 03)
3. Sitzung der Gemeindevertretung Dörphof am 14.12.2020 (S. 05)
4. Sitzung der Gemeindevertretung Güby am 15.12.2020 (S. 06)
5. Hundesteuersatzung der Gemeinde Windeby (S. 07)
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2021 (S. 11)
7. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2020 (S. 13)
8. Haushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2021 (S. 14)
9. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2020 (S. 16)
10. Haushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2021 (S. 17)
11. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2020 (S. 19)
12. Haushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2021 (S. 20)
13. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2020 (S. 22)
14. Haushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2021 (S. 23)
15. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2020 (S. 25)
16. Haushaltssatzung des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2021 (S. 26)
17. I. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2020 (S. 28)
18. Berichtigung der Auslegungsbekanntmachung vom 01.12.2020 über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Kosel für das Gebiet "Baugebiet 'Zum Strand' im Ortsteil Weseby" nach §§ 4 a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB" (S. 29)

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Thumby Datum: 04.12.2020

am **Donnerstag, 10. Dezember 2020**, findet um **19:00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Sieseby, Dorfstraße 2, 24351 Thumby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Thumby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2.	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3.	Bericht der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden	
4.	Einwohnerfragestunde	
5.	Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung	
6.	Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	16-FA-2/2020
7.	Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)	16-GV-10/2020
8.	Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020	16-GV-13/2020
9.	Erlass Haushaltssatzung 2021	16-GV-12/2020

Nichtöffentlicher Teil

10.	Vertragsangelegenheiten	16-GV-9/2020
11.	Vertragsangelegenheiten	16-GV-11/2020

Öffentlicher Teil

12.	Bekanntgaben	

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Ulrike von Bargen
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Damp Datum: 04.12.2020

am **Montag, 14. Dezember 2020**, findet um **19:30 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2.	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3.	Bericht der Bürgermeisterin	
4.	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
5.	Anfragen der Gemeindevertreter/innen	
6.	Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung	
7.	Einwohnerfragestunde	
8.	Erlass der IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung	04-GV-20/2020
9.	Totholz- und Lichtraumschnitte an Bäumen in Damp 2020 / 2021	04-FA-28/2020
10.	Änderung des Fallschutzes auf dem öffentlichen Spielplatz Holzschicht	04-FA-29/2020
11.	Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) (CDU-Antrag)	04-FA-30/2020
12.	Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2020	04-FA-32/2020
13.	Erlass Haushaltssatzung 2021	04-FA-33/2020

Nichtöffentlicher Teil

14.	Abschluss eines Grundstückskaufvertrages	04-FA-27/2020
15.	Vertragsangelegenheiten	04-GV-19/2020

16. Beschaffung eines Anhängers

Öffentlicher Teil

17. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Barbara Feyock
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Dörphof Datum: 04.12.2020

am **Montag, 14. Dezember 2020**, findet um **19:00 Uhr** in der Veranstaltungshalle Campingplatz Schubystrand, Schubystrand , 24398 Dörphof, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2.	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3.	Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden	
4.	Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	
7.	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 - 2. Beteiligungsverfahren	05-GV-10/2020
8.	Bezuschussung des Defizits des kirchlichen Friedhofes in Karby	05-GV-11/2020
9.	Zuschussantrag TSV Nordschwansen-Karby	05-GV-12/2020
10.	Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020	05-GV-14/2020
11.	Erlass Haushaltssatzung 2021	05-GV-13/2020

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Volker Stark
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Güby Datum: 04.12.2020

am **Dienstag, 15. Dezember 2020**, findet um **19:00 Uhr** im Landgasthof Güby, Dorfstraße 2, 24357 Güby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Güby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

	Öffentlicher Teil	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2.	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3.	Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner	
4.	Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung	
5.	Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden	
6.	Anfragen der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen	
7.	Zuschussantrag von den Sport Schützen Güby-Borgwedel	09-FA-2/2020
8.	Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020	09-FA-3/2020
9.	Erlass Haushaltssatzung 2021	09-FA-4/2020
10.	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 - 2. Beteiligungsverfahren	09-GV-19/2020
	Nichtöffentlicher Teil	
11.	Vertragsangelegenheiten	09-GV-17/2020
12.	Grundstücksangelegenheiten	09-GV-18/2020
13.	Bauanfragen und Bauanträge	09-GV-20/2020
	Öffentlicher Teil	
14.	Bekanntgaben	

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.
Die am Sitzungstag geltenden Hygienestandards und Abstandsregelungen sind einzuhalten. Aufgrund der räumlichen Situation kann die Anzahl der Besucher eingeschränkt werden.

Peter Thordsen
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Windeby
über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 3 Abs.1des Kommunalbagabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein jeweils in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Windeby vom 30.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter/ Hundehalterin).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.

(2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.

(3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.

(5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	30,00 €
für den zweiten Hund	45,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €

(2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer jeweils das 8-fache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

(3) Hunde, die steuerfrei sind oder gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 5
Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich eingestuft sind.

§ 6
Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag ab Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen zu gewähren für das Halten von

a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b. Gebrauchshunden von Forstbeamten/-innen, von im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern/Jagdaufseherinnen;

c. Herdengebrauchshunden, die für die Arbeit mit landwirtschaftlichem Nutzvieh geeignet und erforderlich sind;

d. Sanitäts -oder Rettungshunden, die von anerkannten Kastrophenschutz- bzw. Zivilschutzeinheiten bzw. -einrichtungen gehalten werden oder

e. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe
   - blinder Personen (Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen BL),
   - tauber Personen (Schwerbehindertenausweis Merkzeichen GL) oder
   - sonst hilfsloser Personen (insbesondere Schwerbehindertenausweis Merkzeichen aG, B oder H)

   dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für die die Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,

b. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

d. und es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

§ 8
Meldepflichten

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Wenn ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt, hat der Hundehalter/ die Hundehalterin diesen innnerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde abzumelden.

(3) Im Falle der Veräußerung oder Abgabe eines Hundes an einen Dritten erfolgt die Abmeldung unter Angabe von Namen und Anschrift des Erwerbers oder Übernehmers.

(4) Von der Gemeinde für die Prüfung der Steuerfestsetzung bzw. -befreiung geforderte Unterlagen sind beizubringen.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, hat der Halter/die Halterin dies der Gemeinde binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(6) Die Gemeinde gibt nach der Anmeldung eines Hundes Steuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes des Hundehalters ist die Steuermarke vom Hund zu tragen.

§ 9
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr**.**

(2) Die Steuer wird zum 15.05. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen

personenbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Die Gemeinde darf diese selbst ermitteln oder sich diese Daten von anderen Gemeinden, Tierschutzeinrichtungen, der örtlichen Ordnungsbehörde, dem Einwohnermeldeamt und der Polizei übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

(3) Die für die Ermittlung eines Hundehalters/einer Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen übermittelt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.2001 in der Fassung der II.Nachtragssatzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 01.12.2020
Gemeinde Windeby

gez. Pietrzak
Bürgermeister

Bekanntmachung
H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 2.354.000 EUR
   in der Ausgabe auf 2.354.000 EUR
   und

2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 647.800 EUR
   in der Ausgabe auf 647.800 EUR
   festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR

   davon innere Darlehen 0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 750.000 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,75 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 27.11.2020

Hartmut Keinberger
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 02.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Bekanntmachung
I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	192.400	2.165.500	1.973.100
die Ausgaben	0	192.400	2.165.500	1.973.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	58.800	0	845.400	904.200
die Ausgaben	58.800	0	845.400	904.200

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 27.11.2020

Hartmut Keinberger
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 02.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Bekanntmachung
H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 1.164.200 EUR
   in der Ausgabe auf 1.164.200 EUR
   und

2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 614.200 EUR
   in der Ausgabe auf 614.200 EUR
   festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 400.000 EUR

   davon innere Darlehen 0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 353.000 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,18 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 365 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 19.11.2020

Anke Leu
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 02.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Bekanntmachung
I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.800	0	1.172.100	1.182.900
die Ausgaben	10.800	0	1.172.100	1.182.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	96.900	0	453.200	550.100
die Ausgaben	96.900	0	453.200	550.100

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 18.11.2020

Anke Leu
(Bürgermeisterin)
Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 02.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Bekanntmachung
H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 715.000 EUR
   in der Ausgabe auf 715.000 EUR
   und

2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 85.300 EUR
   in der Ausgabe auf 85.300 EUR
   festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR

   davon innere Darlehen 0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 186.000 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,83 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 27.11.2019

Marlies Thoms-Pfeffer
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 02.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Bekanntmachung
I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ **1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	7.400	747.500	740.100
die Ausgaben	0	7.400	747.500	740.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	2.900	109.100	106.200
die Ausgaben	0	2.900	109.100	106.200

§2

– unverändert **-**

§3

– unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 27.11.2020

Marlies Thoms-Pfeffer
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 02.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Bekanntmachung
H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 399.200 EUR
   in der Ausgabe auf 399.200 EUR
   und

2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 849.700 EUR
   in der Ausgabe auf 849.700 EUR
   festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 824.600 EUR

   davon innere Darlehen 0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 303.800 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,06 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 24.11.2020

Dirk Harder
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 02.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Bekanntmachung
I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	74.500	0	380.100	454.600
die Ausgaben	74.500	0	380.100	454.600
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	56.400	0	22.600	79.000
die Ausgaben	56.400	0	22.600	79.000

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 24.11.2020

Dirk Harder
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 02.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Bekanntmachung
H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 1.285.500 EUR
   in der Ausgabe auf 1.285.500 EUR
   und

2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 2.928.100 EUR
   in der Ausgabe auf 2.928.100 EUR
   festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2.047.300 EUR

   davon innere Darlehen 0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 321.000 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,83 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Eckernförde, den 11.12.2020

Rüdiger Zander
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 02.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Bekanntmachung
I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	66.400	0	994.700	1.061.100
die Ausgaben	66.400	0	994.700	1.061.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	200.600	0	73.200	256.800
die Ausgaben	200.600	0	73.200	256.800

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 11.12.2020

Rüdiger Zander
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 02.12.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31 Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 6.593.700 EUR
   in der Ausgabe auf 6.593.700 EUR
   und

2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 481.700 EUR
   in der Ausgabe auf 481.700 EUR
   festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR

   davon innere Darlehen 0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.100.000 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 51,65 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

1. von den Steuerkraftzahlen
   1.1 der Grundsteuer A 16,0 v. H.
   1.2 der Grundsteuer B 16,0 v. H.
   1.3 der Gewerbesteuer 16,0 v. H.
   1.4 des Anteils an der Einkommensteuer 16,0 v. H.
   1.5 der Zuweisung des Landes gem. § 25 FAG 16,0 v. H.
   1.6 des Anteils an der Umsatzsteuer 16,0 v. H.

2. von den Schlüsselzuweisungen und den Sonderschlüsselzuweisungen 16,0 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 18.11.2020

Bock
(Amtsdirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.11.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

I. Nachtragshaushaltssatzung

des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	67.400	0	6.317.700	6.385.100
die Ausgaben	67.400	0	6.317.700	6.385.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	88.900	0	444.900	533.800
die Ausgaben	88.900	0	444.900	533.800

§ 2
- unverändert -

§ 3
- unverändert -

§ 4
- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 18.11.2020

Bock
(Amtsdirektor)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.11.2020

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Bekanntmachung

über die Berichtigung der Auslegungsbekanntmachung vom 01.12.2020 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Kosel für das Gebiet "Baugebiet 'Zum Strand' im Ortsteil Weseby" nach §§ 4 a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.11.2020 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes 17 der Gemeinde Kosel für das Gebiet "Baugebiet 'Zum Strand' im Ortsteil Weseby" und die Begründung liegen vom 14.12.2020 bis 22.01.2021 in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Unter Bezugnahme auf die Auslegungsbekanntmachung vom 01.12.2020 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Kosel für das Gebiet "Baugebiet 'Zum Strand' im Ortsteil Weseby" nach §§ 4 a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine erneute Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB handelt.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse http://bob-sh.de/app.php/plan/kosel-b-17 eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Eckernförde, 07.12.2020

L.S.

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Tore Weseler